

VG Ansbach

Urteil vom 9.1.2008

Tenor

1. Der Bescheid der Beklagten vom 8. Oktober 2007 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Der Kläger trägt ..., die Beklagte trägt ... der Kosten des Verfahrens.

Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der die Einbürgerung durch die Beklagte begehrende, ... geborene Kläger ist ukrainischer Staatsangehöriger und hält sich seit ... 1993 in der Bundesrepublik Deutschland auf. Ein am ... 1993 eingeleitetes Verfahren auf Anerkennung als Asylberechtigter ist seit ... 1997 nach Ablehnung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, der Abweisung der hiergegen erhobenen Klage und der Zurückweisung der Zulassung der Berufung seit ... 1997 rechtskräftig negativ abgeschlossen. Daraufhin leitete die Ausländerbehörde die Aufenthaltsbeendigung ein. Nach der Heirat des Klägers am ... mit der deutschen Staatsangehörigen ... erhielt er erstmals am ... 1997 eine bis ... 2000 befristete Aufenthaltserlaubnis, die am ... 2000 unbefristet verlängert wurde.

Am ... 2000 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Einbürgerung „gemäß §“ (ohne nähere Bezeichnung). Er gab im Wesentlichen und unter Vorlage von Belegen an, er sei ukrainischer Staatsbürger und habe zwei am ... und ... geborene Töchter. Die Ehefrau beziehe neben Kindergeld Arbeitslosenhilfe (610 DM) und aus geringfügiger Tätigkeit 530 DM. Er selbst verdiene monatlich auf Grund von zwei Arbeitsverhältnissen jeweils 630 DM (Firma ... und Firma ...).

In einem Schreiben der Beklagten an die Regierung von Mittelfranken vom 30. November 2000 wurde mitgeteilt, bei einer Vorsprache am ... 2000 sei der Kläger darauf hingewiesen worden, dass

die derzeit unklare Einkommenssituation der Familie zur Zeit einer Fortführung des Verfahrens entgegenstehe und eine Weiterleitung der Unterlagen an die Regierung deshalb noch nicht erfolgt sei. Auf ausdrücklichen Wunsch des Klägers würden die Unterlagen daher an die Regierung von Mittelfranken versandt.

In der Folgezeit ergaben sich bei der Regierung von Mittelfranken auf Grund verschiedener Angaben zu Wohnanschriften von Kläger und Ehefrau Zweifel an einer häuslichen Gemeinschaft, worauf mit Schreiben vom ... 2001 hingewiesen wurde. Weiter wurde der Kläger mit Schreiben vom ... 2003 und ... 2004 u. a. darauf hingewiesen, dass von ihm aktuelle Einkommensnachweise angefordert worden seien. Nachdem der Kläger auf das Schreiben vom ... 2004 nicht reagierte, übersandte die Regierung von Mittelfranken die Einbürgerungsakte mit Schreiben vom ... 2006 an die Beklagte.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2006 erhob der Kläger „Untätigkeitsklage“ gegen die als Beklagte bezeichnete Stadt ... (AN 15 K 06.02201). Diese sei im Einbürgerungsverfahren seit dem Jahr 2000 untätig geblieben.

Nach Aussetzung des Verfahrens durch das Gericht vom ... 2006, zuletzt bis ... 2007, ließ der Kläger mit Schreiben des zwischenzeitlich bestellten Bevollmächtigten vom ... 2006 der Beklagten u. a. mitteilen, er sei weiterhin bei einer Sicherheitsfirma (... GmbH in ...) als Sicherheitsmitarbeiter beschäftigt. Weiter sei er als ...-Konstrukteur bei der Firma ... über eine Zeitarbeitsfirma (...), laut Anstellungsvertrag vom 7. August 2000 mit monatlich 3.200,00 DM beschäftigt gewesen. Nach dem Eindruck des Klägers sei die Beschäftigung dort nicht fortgesetzt worden, weil er keinen deutschen Pass habe vorzeigen können. In der Zwischenzeit habe er trotz mehrfacher Bewerbungen keine anderweitige Anstellung gefunden. Darüber hinaus habe er sich auch um die Tochter kümmern müssen, die er im Wesentlichen allein betreut habe, weil seine Ehefrau bereits sechs Monate nach der Entbindung als Zahnärztin weitergearbeitet habe. Obwohl das in der Ukraine absolvierte Studium in Deutschland mit dem Ergebnis anerkannt worden sei, dass er als Elektroingenieur arbeiten dürfe, habe er auch eine solche Stelle nicht gefunden. Beim Arbeitsamt sei ihm die Auskunft erteilt worden, dass sämtliche Stellenangebote Ingenieure betreffen, die nicht älter als 45 Jahre seien. Die Ehefrau sei immer noch als Zahnärztin im Angestelltenverhältnis seit ... 2000 bei ihrer Mutter beschäftigt. Die familiäre Einkommenssituation werde sich bessern, wenn die Ehefrau eine eigene Praxis betreibe. Hierfür sei neben der Kreditaufnahme für die 2001 erworbene 3-Zimmer-Eigentumswohnung aber eine weitere Kreditaufnahme von etwa 170.000,00 Euro erforderlich. Der Kläger habe vor, ein eigenes Gewerbe (Sicherheitsdienst,

Alarmanlagen) nach Klärung seiner Passfrage anzumelden. Einen gültigen ukrainischen Pass könne er nicht vorlegen. Sein bisheriger sei abgelaufen. Für ihn sei eine Beschaffung eines gültigen ukrainischen Passes unzumutbar, weil nach Auskunft der ukrainischen Botschaft dafür eine Rückkehr in die Ukraine erforderlich wäre. Beigefügt waren dem Schreiben u. a. 13 Absagen auf Bewerbungen aus den Jahren 1999 und 2000.

Auf Anfrage der Beklagten teilte die ... mit Schreiben vom 28. November 2006 mit, der Kläger beziehe seit 1. Januar 2005 ununterbrochen Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II).

Das Sozialamt legte Aufstellungen über die vom Kläger bezogene Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) in den Jahren 1996 und 1997 sowie von 1999 bis 2000 vor. In den Jahren 2001 bis 2004 wurde dem Kläger keine Sozialhilfe gewährt.

Mit Schreiben vom 19. Januar 2007 wurde u. a. mitgeteilt, dass die Ehefrau des Klägers ab 1. Januar 2007 die Zulassung für Zahnärzte erhalten habe.

Mit Schreiben vom 24. Januar 2007 äußerte die Beklagte, wenn auf Grund der selbständigen Tätigkeit der Ehefrau ein ausreichendes Einkommen erwirtschaftet und die Familie nicht mehr auf den Bezug von Arbeitslosengeld angewiesen sein werde, sei man bereit, in Bezug auf die Ausstellung einer Einbürgerungszusicherung die Einkommenssituation nach einer angemessenen Dauer der Selbständigkeit erneut zu überprüfen.

Weiter wurde ein Bescheid der ... vom 13. Juli 2007 vorgelegt, wonach für die Zeit vom 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2007 u. a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Kläger und seine Ehefrau in Höhe von jeweils 253,60 Euro, monatlich für die Familie insgesamt 961,44 Euro gewährt werden. Auf Grund der Selbständigkeit der Ehefrau und des fiktiven Einkommens des Klägers ergehe der Bescheid nur vorläufig.

Mit Bescheid vom 8. Oktober 2007 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Einbürgerung ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, er erfülle nicht die Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung, weil er den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten könne. Seine Erwerbsbiografie ab dem 30. Mai 1997, der für die Einbürgerung maßgeblich sei, ergebe, dass er nach Auskunft des Sozialamtes vom 13. Dezember 2006 von September 1997 bis September 2000 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen habe. Seit Januar 2005 beziehe er bis heute Leistungen nach dem SGB II von der ... Dieser jahrelange Bezug von Sozialleistungen zeige, dass er die Vorgaben des Einbürgerungsrechts in Bezug auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht erfülle. Auch die Einkünfte der Ehefrau als Angestellte bzw. jetzt als selbständige Zahnärztin hätten an den Bezug von Sozialleistungen nichts geändert. Selbst wenn es sich dabei um Anfangsverluste handele, fehle es an der grundsätzlichen Voraussetzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach wie vor. Nach Auskunft der ... vom 28. November 2006 sei der Kläger seit seiner Einreise in das Bundesgebiet nur insgesamt zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Neben den Bezugszeiten von Sozialleistungen habe er nur mehrere geringfügige Beschäftigungen ausgeübt. Ein nachhaltiges Bemühen um eine Arbeitsstelle sei nicht ersichtlich. Es gebe keine durchgreifende Initiative, die Einkommenssituation grundlegend zu ändern. Die Zeiten des Bezugs von Sozialleistungen überstiegen die Zeiten einer Beschäftigung. Im aktuell geltenden Bescheid der ... vom 13. Juli 2007 seien die Leistungen von 961,44 Euro monatlich bis 31. Dezember 2007 bewilligt worden. Es handele sich dabei nicht um Nachzahlungen.

Mit der hiergegen erhobenen und am 12. Oktober 2007 bei Gericht eingegangenen Klage stellt der Kläger den Antrag,

unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 8. Oktober 2007, diese zu verpflichten, seinem Einbürgerungsantrag stattzugeben, hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung

des Bescheides vom 8. Oktober 2007 zu verpflichten, ihm eine Einbürgerungszusicherung zu erteilen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, soweit auf die „Erwerbsbiografie“ des Klägers Bezug genommen werde, sei zwar zutreffend, dass der Kläger am ... 2000 einen Arbeitsvertrag bei der Firma ... auf 630,00 DM-Basis gehabt habe. Es werde aber übersehen, dass diese Stelle auf Basis von 630,00 DM nur eine Nebenbeschäftigung in dem Zeitraum gewesen sei. Vom 7. August 2000 bis 6. Oktober 2000 sei der Kläger hauptberuflich in Vollzeit beschäftigt gewesen als ...-Konstrukteur bei der Firma ... durch die Leihfirma ...-GmbH. Sein Arbeitsentgelt habe 3.200,00 DM betragen, wie sich aus dem Anstellungsvertrag vom 7. August 2000 ergebe. Diese Stelle habe der Kläger unverschuldet durch Kündigung verloren, weil er keinen gültigen Pass oder Passersatz, den die Firma ... verlangt habe, gehabt habe. Zum Zeitpunkt der Einstellung im August 2000 habe er einen ukrainischen Pass mit dem Eintrag seiner Aufenthaltserlaubnis und Gültigkeitsdauer bis Januar 2001 gehabt. Bereits zu diesem Zeitpunkt sei die Weigerung der ukrainischen Botschaft festgestanden, diesen ukrainischen Pass zu verlängern. Daher habe sich der Kläger zwecks Ausstellung eines Ersatzausweises mit der Beklagten in Verbindung gesetzt. Obwohl er mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet gewesen sei und mit dieser ein gemeinsames Kind gehabt habe, sei ihm ein Ersatzausweis nicht ausgestellt worden. Der Kläger habe daher seine finanzielle Situation nicht zu vertreten. Darüber hinaus habe er nach Ablauf seines ukrainischen Passes im Januar 2001 mehrfach die Möglichkeit gehabt, in Vollzeittätigkeit beschäftigt zu werden. Auch nach Juli 2001 habe er sich mehrfach bei verschiedenen Ingenieurbüros beworben. Mit dieser Situation ohne Pass habe er bis 2006 leben müssen. Erst nach Einschaltung des Bevollmächtigten habe der Kläger einen Ersatzausweis mit Niederlassungserlaubnis erhalten. In Bezug auf die selbständige Tätigkeit der Ehefrau ab 1. März 2007 sei es selbstverständlich, dass auf Grund der enormen Kreditlasten in der Anfangszeit der Gewinn geringer ausfalle. Sie habe in der Zwischenzeit schon einen zweiten Behandlungsstuhl bestellt und vergrößere somit auf Grund der positiven Entwicklung die selbständige Zahnarztpraxis. Der Kläger und seine Ehefrau seien Eigentümer einer Eigentumswohnung in ..., die etwa einen Wert von 150.000,00 Euro habe. Weiter treffe die Höhe der Arbeitslosenbezüge bzw. der aktuellen Leistungen nach dem SGB II nicht zu, wie im Schreiben vom 11. September 2007 ausgeführt worden sei. Der Kläger befinde sich im Hinblick auf sein Vorhaben, ein Bewachungsgewerbe anzumelden, in der Existenzgründungsphase. Weiter habe die Beklagte nicht berücksichtigt, dass der Kläger auf Grund der ganztägigen Berufstätigkeit der Ehefrau, sich um die Erziehung der Töchter kümmern müsse. Es handele sich um die im Februar ... geborene Tochter ..., die die Realschule besuche und die fünfjährige Tochter ..., die in den Kindergarten gehe. Der Kläger kümmere sich um das Bereitstellen des Frühstücks, das Pausenbrot und das Kochen des Mittagessens für beide Töchter und die ganze Familie unter der Woche sowie um das tägliche Verbringen insbesondere der kleinen Tochter in den Kindergarten. Diese werde von ihm mittags, manchmal programmbedingt auch nachmittags dort abgeholt. Bei der Firma ... sei er weiterhin auf 400,00 Euro-Basis beschäftigt. Bis zur Selbständigkeit der Ehefrau hätte der Kläger die Möglichkeit gehabt, wenn die Beklagte ihm die Dokumente bzw. den Aufenthaltsstatus nicht versagt hätte, ganztags zu arbeiten, weil die Ehefrau nur in Teilzeit bei ihrer Mutter habe beschäftigt werden können. Seit der Selbständigkeit arbeite sie von Montag bis Freitag etwa bis 20.00 Uhr, bei Bedarf sogar samstags. Es werde auch bestritten, dass der Kläger von seiner Ehefrau getrennt gelebt habe und dies der Grund dafür gewesen sei, dass zu Recht das Ein-

bürgerungsverfahren von 2001 bis 2004 ausgesetzt worden sei. Das Gegenteil sei der Fall gewesen. Nie habe er von seiner Ehefrau getrennt gelebt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger und seine Familie nähmen unstreitig Sozialleistungen in Anspruch. Der Betrag belaufe sich nach dem Bescheid der ... vom 13. Juli 2007 auf 961,44 Euro. Die vom Kläger genannten niedrigeren Zahlen beträfen frühere Zeiträume. Allein entscheidend sei daher, ob die Inanspruchnahme der Sozialleistungen auf einem vom Kläger nicht zu vertretenden Grund beruhe. Der Kläger stelle seine Bemühungen, den Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln zu bestreiten, in einer in weiten Teilen mit der Realität nicht zu vereinbarenden Weise dar, was die Schlussfolgerung bestätige, dass bei ihm keine durchgreifende Initiative zur grundlegenden Änderung der Einkommenssituation feststellbar sei. Unrichtig sei insbesondere, dass er fünf Jahre habe kämpfen müssen, bis er die ihm zustehenden Dokumente bzw. Aufenthaltstitel erhalten habe. Ausweislich der beigelegten Ausländerakte habe er bereits am 3. Juli 2000 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten. Diese sei durch den Ablauf der Gültigkeitsdauer des ukrainischen Passes nicht erloschen. Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer stehe dem Kläger zudem eine Arbeitsberechtigung zu. Wegen des ukrainischen Passes habe er jeweils nur reagiert, wenn er durch das Einwohneramt aufgefordert worden sei, für eine Verlängerung oder Neuausstellung zu sorgen. Selbst noch Anfang 2007 habe er sich geweigert, in die Ukraine zu reisen und sich dort einen neuen Pass ausstellen zu lassen. Das Argument, den Pass für die Arbeitssuche zu benötigen, habe der Kläger in den vergangenen Jahren niemals vorgebracht. Von Bewerbungen des Klägers sei letztmals im Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 24. Oktober 2006 die Rede gewesen. Die dort genannten Bemühungen um einen Arbeitsplatz seien nur auf Grund Drucks der ... erfolgt. Die Bewerbungsunterlagen des Klägers beschränkten sich offenbar auf einen Lebenslauf (Anlage zu seinem Schreiben vom 24.10.2006). Bezeichnend für die unzureichende Initiative des Klägers seien die Ankündigungen einer selbständigen Tätigkeit. Die ersten Bekundungen stammten bereits aus dem Jahre 2002. Über dieses Frühstadium der Existenzgründungsphase sei der Kläger bis heute nicht hinausgekommen. Es gebe keine Anhaltspunkte, dass sich hieran in absehbarer Zeit etwas ändern könnte. Der Erwerb einer Eigentumswohnung und die bisher wirtschaftlich erfolglose Selbständigkeit der Ehefrau seien als Begründung, weshalb der Kläger die Inanspruchnahme von Sozialleistungen nicht zu vertreten haben soll, nicht geeignet. Vielmehr belegten die Ausführungen, dass der Kläger am bisherigen, auf Inanspruchnahme von Sozialleistungen aufgebauten Lebenskonzept festhalten und ernsthafte Versuche, ohne diese auszukommen, auch künftig nicht unternehmen werde.

In der mündlichen Verhandlung gab der Kläger u. a. noch an, seine jüngere Tochter, die er zum Kindergarten bringe, müsse er seit September 2007 von Montag bis Donnerstag in der Regel um 15 Uhr, freitags bis 14 Uhr abholen. Seit September erhalte sie das Mittagessen im Kindergarten. Die ältere Tochter, für die er ebenso wie für die jüngere das Frühstück und das Pausenbrot zubereite, komme meist bis 17 Uhr, freitags manchmal um 14 Uhr nach Hause. In der Realschule erhalte sie kein Mittagessen. In der Umgebung der Schule bestehe die Möglichkeit, Schokoriegel und ähnliches zu

kaufen. Für die ...-...-... arbeite er drei bis vier Tage in der Woche, dienstags, donnerstags, meistens am Wochenende, weil die Frau dann bei den Kindern sein könne. Sein monatlicher Verdienst schwanke zwischen 280 und 370 EUR. Er arbeite deshalb dort seit sieben Jahren, weil er sich die vorhandenen Aufträge in Abstimmung mit seinen häuslichen Verpflichtungen aussuchen könne. Ein Antrag auf Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit sei im Februar 2007 gestellt worden. Um den hierfür erforderlichen gültigen Pass zu erhalten, müsse der Kläger in die Ukraine und u. a. dort einen Wohnsitz begründen.

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakte, insbesondere die Sitzungsniederschrift und die beigezogene Behördenakten der Beklagten (eine Einbürgerungsakte und eine Ausländerakte) Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Gegenstand des Verfahrens ist die Einbürgerung des Klägers durch die Beklagte. Nur gegenüber der Beklagten wurde auf den Einbürgerungsantrag vom 13. Juli 2000 ein Verwaltungsverfahren durchgeführt. Auch wenn ein Einbürgerungsantrag als solcher nicht auf einzelne Rechtsgrundlagen beschränkt ist, hat der Betroffene aber doch diese Möglichkeit, von der der Kläger auch Gebrauch gemacht hat (BVerwG Urteil vom 20.4.2004 NVwZ 2004, 1368; Urteil vom 20.10.2005 DVBl 2006, 922, 923; BayVGh Urteil vom 17.2.2005 5 B 04.389), indem er ein Verfahren abschließend nur gegenüber der Beklagten betrieben hat, die nur im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit über eine Einbürgerung entscheiden konnte. Somit steht nur die so genannte Anspruchseinbürgerung gemäß § 10 StAG im Raum und nicht eine so genannte Ermessenseinbürgerung gemäß § 8 StAG oder die Solleinbürgerung nach § 9 StAG, für die nach der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden vom 2. Januar 2000 (GVBl. 2000, Seite 6, geändert durch Verordnung vom 31.1.2005, GVBl 2005, Seite 24) die Regierung und damit der nicht beklagte Freistaat Bayern zuständig wäre. Gegen diesen hat der Kläger, was in Anbetracht eines hierzu nicht durchgeführten Verwaltungsverfahrens folgerichtig ist, keine zusätzliche Klage erhoben.

Die nach Ablauf der Sperrfrist nach § 75 Satz 2 VwGO in zulässiger Weise erhobene Untätigkeitsklage ist nach Erlass des Bescheids der Beklagten vom 8. Oktober 2007 als Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) zulässig.

Begründet ist die Klage insoweit, als die Beklagte die Einbürgerung des Klägers rechtswidrig mit der Begründung abgelehnt hat, dieser beziehe Leistungen nach dem SGB II und habe dies zu vertreten. Der Bescheid ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (im Folgenden unter I). Weil die Beklagte bisher noch nie die Frage, ob ausnahmsweise eine Mehrstaatigkeit hinzunehmen ist, ferner nach Aktenlage, nie die deutschen Sprachkenntnisse des Klägers überprüft hat und auch keine aktuellen Stellungnahmen der Sicherheitsbehörden zu den verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Vorstrafen betreffenden Voraussetzungen der §§ 10, 11 StAG eingeholt hat, konnte keine Verpflichtung der Beklagten zur Einbürgerung, sondern nur zur erneuten Bescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts ausgesprochen werden (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

## I.

Auf den vorliegenden Fall ist das Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung anzuwenden, die es mit Wirkung zum 28. August 2007 durch Art. 5 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970) erhalten hat. Soweit die Entscheidung der Einbürgerungsbehörde, wie hier, rechtlich gebunden ist, also nicht im Ermessen steht, ist auf die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltende Rechtslage abzustellen (vgl. BVerwG Urteil vom 20.10.2005 DVBl 2006, 919, 920), soweit sich aus diesen Regelungen selbst nichts anderes ergibt. Zwar sind nach der zum Gesetz vom 19. August 2007 ergangenen Übergangsregelung des § 40 c StAG auf Einbürgerungsanträge, die bis 30. März 2007 gestellt worden sind, die §§ 8 bis 14 und 40 c weiter in ihrer vor dem 28. August 2007 geltenden Fassung anzuwenden, soweit sie günstigere Bestimmungen enthalten. Der hier einschlägige § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG wurde jedoch gegenüber der früheren ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung (Art. 5 des Zuwanderungsgesetzes, BGBl. I Seite 950) für über 23 Jahre alte Einbürgerungsbewerber wie den Kläger nicht inhaltlich geändert oder gar verschärft, sondern rein redaktionell durch Zusammenführen von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG a. F. und § 10 Abs. 1 Satz 3 StAG a. F. umformuliert (vgl. Berlitz InfAuslR 2007, 457, 465). Die alte Fassung des § 40 c StAG in der bis 27. August 2007 geltenden Fassung betraf Einbürgerungsanträge, die bis 16. März 1999 gestellt worden sind.

Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG erfüllt der Kläger. Danach ist ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach Maßgabe des § 80 AufenthG ist auf Antrag einzubürgern, wenn er, unter anderem, den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat. Derartige Leistungen nimmt der Kläger zum maßgebenden Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts noch in Anspruch. Bereinigt um das angerechnete Einkommen beläuft sich der auf den Kläger entfallende Betrag bis Dezember 2007 auf 350,96 EUR monatlich. Ein Bescheid für die Zeit ab Januar 2008 steht noch aus, weil die erforderlichen Unterlagen noch nicht alle vorgelegt wurden. Derzeit ist aber nicht erkennbar, dass der Kläger den Bezug von Leistungen nach dem SGB II neben seinem Erwerbseinkommen von 300 EUR monatlich im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 3 StAG zu vertreten hätte, was zum Absehen von der Voraussetzung Satzes 1 Nr. 3 führt.

Mit § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG soll eine Zuwanderung in die Sozialsysteme verhindert werden. Eine Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II und XII ist deshalb dann zu vertreten, wenn der Einbürgerungsbewerber durch ihm zurechenbares Handeln oder Unterlassen adäquat-kausal die Ursache für einen fortdauernden Leistungsbezug gesetzt hat. Ein Verschulden ist dabei nicht erforderlich (vgl. BayVGH Beschluss vom 12.8.2003 5C 03.1622 <juris>; ferner auch OVG Münster Urteil vom 1.7.1997 InfAuslR 1998, 34 zur inhaltlich entsprechenden früheren Regelung des § 86 Abs. 1 Nr. 3 AuslG). Maßgebend ist allein, ob der Einbürgerungsbewerber selbst den Leistungsbezug zu vertreten hat. Das Verhalten unterhaltsberechtigter Angehöriger wird ihm nicht einbürgerungshindernd zugerechnet. Bei der Frage, was zu vertreten ist, wird an sozialrechtliche Wertungen angeknüpft. Zu vertreten ist der Bezug der genannten Sozialleistungen typischerweise etwa bei einem Arbeitsplatzverlust wegen Nichterfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten oder sonst erkennbarer

Arbeitsunwilligkeit. Jedoch ist der Bezug dieser Sozialleistungen in der Regel dann nicht zu vertreten, wenn der Einbürgerungsbewerber nach Alter, Gesundheitszustand oder sozialer Stellung sozialrechtlich nicht erwerbsverpflichtet ist, also aus rechtlich anerkannten Gründen keine sozialrechtliche Erwerbsobliegenheit besteht (vgl. zu allem BayVGh a. a. O. sowie Beschluss vom 12.5.2004 5 ZB 03.3033 <juris> zu § 18 Abs. 3 Satz 2 des früheren Bundessozialhilfegesetzes, jetzt § 10 Abs. 1 SGB II und § 11 Abs. 4 SGB XII; ferner Berlit, Gemeinschaftskommentar zum StAG § 10 Rdn. 254). Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II ist dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen und des heranziehbaren Maßstab des Sozialrechts hat der Kläger den Leistungsbezug nach dem SGB II nicht zu vertreten, so dass die Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG vorliegt.

Zwar hat der Kläger im Oktober 2000 seinen Arbeitsplatz bei der ... mit einem Monatsverdienst von 3.200 DM verloren. Ob der Verlust der Sphäre des Klägers zuzurechnen ist oder nicht, wogegen die konkreten Angaben des Klägers im Schriftsatz vom 3. Januar 2008 sprechen, was zwischen den Beteiligten jedoch streitig ist, ist nicht entscheidungserheblich. Denn spätestens mit der vollen Erwerbstätigkeit seiner Ehefrau, deren Verhalten staatsangehörigkeitsrechtlich dem Kläger nicht zugerechnet werden kann, als selbständige Zahnärztin ab

1. März 2007 ist ein Ursachenzusammenhang zwischen Verlust dieses Arbeitsplatzes und dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II unterbrochen. Dasselbe würde für mögliche sonstige, bis Ende Februar 2007 eingetretene Umstände gelten, falls diese vom Kläger zu vertreten gewesen und ursächlich für den Leistungsbezug gewesen wären. Denn eine Erziehung der beiden Töchter, die nicht in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege betreut werden, wäre bei zusätzlicher Arbeit des Klägers gefährdet. Die Ehefrau ist als erst kurze Zeit selbständig praktizierende Zahnärztin von Montag bis Freitag bis etwa 20 Uhr, bei Bedarf auch samstags in ihrer Praxis tätig. Anhaltspunkte, an diesen Angaben des Klägers zu zweifeln, bestehen nicht. Selbst wenn die Höhe der Einnahmen darauf hinweist, dass es sich, zumal im ersten Jahr nach der Aufnahme des Betriebs, nicht um eine durchschnittliche Zahnarztpraxis handelt, lassen sich in Anbetracht der mit einem selbständigen Betrieb einer Arztpraxis zusätzlich erforderlichen und insoweit für die Ehefrau neuen Verwaltungsarbeiten und in Anbetracht dessen, dass sie weitgehend auf sich allein gestellt ist, keine Rückschlüsse auf kürzere Tagesarbeitszeiten ziehen. Der Kläger betreut die gemeinsame jüngere fünfjährige Tochter, die er täglich in den Kindergarten bringt, und, dort auch abholt und kümmert sich um deren Verpflegung und Betreuung, sowie um die Verpflegung und Betreuung der ... geborenen ältere Tochter, die die Realschule besucht. In Anbetracht des Umstands, dass ein fünf Jahre altes Kind das um 19 Uhr, noch in Abwesenheit der Ehefrau unter der Woche eingenommene Abendessen nicht zubereiten kann, dies auch bei einem dreizehnjährigen Schulkind nicht der Fall ist und weiter die jüngere Tochter nicht ab 15 Uhr (freitags ab 14 Uhr), die ältere Tochter nicht regelmäßig ab 17 Uhr (freitags auch schon früher) bis zu einer Rückkehr des Klägers unbeaufsichtigt bleiben kann (vgl. insoweit auch BayVGh Urteil vom 24.9.1998 FEVS 49, 467 zu § 18 Abs. 3 BSHG, der Vorgängervorschrift des § 11

Abs. 4 SGB XII), ist eine ganztägige Arbeit für den Kläger nicht zumutbar. Auch wenn man nach den maßgebenden Umständen des konkreten Falles außerhalb der Ferienzeiten des Kindergartens eine Teilzeittätigkeit nach 9 Uhr, die in hinreichendem Abstand vor der Abholzeit im Kindergarten (15 Uhr, freitags 14 Uhr) endet, für zumutbar hielte, wird dieser Umstand dadurch aufgewogen, dass der Kläger zusätzlich zur Betreuung der Töchter weiterhin seine Tätigkeit bei der ...-...-... auf der Basis einer 400-Euro-Beschäftigung ausübt. Die angegebene schwankende Höhe der Monatsverdienste weisen, wenn man einen Stundenlohn (laut Arbeitsvertrag) von 5,80 EUR zugrunde legt, bei einem durchschnittlichen Monatsverdienst von 300 EUR (von der ... geschätzter monatlicher Verdienst) auf durchschnittlich über 12 Stunden Tätigkeit je Arbeitswoche und damit über 2 Stunden täglich hin. In Anbetracht der dem Kläger nur zur Verfügung stehenden ungewöhnlichen Zeiten, die ebenso einen Vermittlungsnachteil darstellen wie sein Alter, wäre bei weiteren Bewerbungen eine Tätigkeit, die über den Umfang der jetzigen hinausginge und die es ihm erlauben würde, bei künftigen Änderungen in den Abwesenheitszeiten der Kinder ähnlich flexibel wie jetzt zu reagieren, nicht zu erwarten.

Dass mehr nicht zumutbar ist und er damit aus rechtlich anerkannten Gründen und deshalb ohne es vertreten zu müssen Leistungen nach dem SGB II bezieht, ergibt sich auch daraus, dass sein Regelbedarf von der ... in ungekürzter Höhe, ohne Absenkung nach § 31 SGB II berücksichtigt wird. Dies stellt für den Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts ein gewisses Indiz dafür dar, dass er im Rahmen des Zumutbaren seine Arbeitskraft entweder bereits einsetzt oder ihm deren Einsatz aus rechtlich anerkannten Gründen nicht zumutbar ist (vgl. Berlitz, GK zum Staatsangehörigkeitsgesetz § 10 Rdn. 245 f.).

## II.

Der Beklagten waren jedoch nochmals aktuelle Ermittlungen im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und nach § 11 StAG sowie erstmalige Ermittlungen zu § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG i. V. m. § 12 StAG und, nach Aktenlage, zu § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bzw. nach § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG (in der bis 27.8.2007 geltenden Fassung) zu ermöglichen, weshalb mangels eines sonst gegen sie bestehenden Anspruchs nur eine Verbescheidung in Betracht kam und die Klage im Übrigen abzuweisen war. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen das bis 27. August 2007 geltende Recht für den Kläger günstigere Regelungen enthielt, etwa in Bezug auf die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nach § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG a. F. (vgl. BVerwG DVBl 2006, 919), sind diese früheren Bestimmungen nach § 40 c StAG anzuwenden.

Im Hinblick auf das vom Kläger am 12. Februar 2007 eingeleitete Verfahren auf Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit, die der Kläger noch besitzt, wie sich aus dem Schreiben des ukrainischen Generalkonsulats vom 29. Dezember 2006 (Bl. 176 der Ausländerakte) ergibt, ist es zumindest zumutbar, wie vom Generalkonsulat als notwendig erachtet, dort persönlich zu erscheinen. Inwieweit das weitere Verfahren Ausnahmen nach § 12 StAG begründen kann, bedarf gegebenenfalls zunächst der behördlichen Überprüfung. Soweit der Kläger im Hinblick auf sein Alter von fehlender Zumutbarkeit eines Entlassungsverfahrens ausgeht, ist dem entgegenzuhalten, dass „ältere Person“ im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StAG eine Person ab Vollendung des sechzigsten Lebensjahres ist (vgl. Berlitz in GK zum Staatsangehörigkeitsgesetz § 12 Rdn 208; Nr. 87.1.2.4 StAR-

VwV sowie Nr. 12.1.2.4 der vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 19.10.2007 zum Staatsangehörigkeitsgesetz). Aus dem vom Kläger in der mündlichen Verhandlung genannten Urteil (VGH Baden-Württemberg vom 24.11.2005) ergibt sich nichts anderes.

### III.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der hilfsweise gestellte Antrag auf Verpflichtung zur Erteilung einer Einbürgerungszusicherung auch für den Fall des nur teilweisen Unterliegens mit dem Hauptantrag gestellt wurde und für diesen Fall gestellt werden konnte. Jedenfalls ergibt sich keine Verpflichtung zur Erteilung einer Einbürgerungszusicherung, weil nicht nur eine Voraussetzung für die Einbürgerung (Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit) offen ist, wie oben ausgeführt wurde. Die Einbürgerungszusicherung ist jedoch nur zu erteilen, wenn abgesehen vom Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit alle anderen Voraussetzung für eine Einbürgerung erfüllt sind und der Betroffene für die Behörden des Landes seiner bisherigen Staatsangehörigkeit einen Nachweis dafür benötigt, dass er ernsthaft die deutsche Staatsangehörigkeit anstrebt (vgl. insoweit BVerwGE 96, 86).

### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, die vorläufige Vollstreckbarkeit und der Vollstreckungsschutz auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Berufung war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 124 a Abs. 1 VwGO nicht vorliegen.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 10.000,- Euro festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG i. V. m. dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).